

Steuerfallen in der Weihnachtszeit

Feiern und Geschenke

Feiern und Geschenke sind nur bedingt steuer- und sozialversicherungsfrei. In der Weihnachtszeit möchten sich viele Unternehmer bei ihren Mitarbeitern und Geschäftsfreunden für die gute Zusammenarbeit bedanken. Damit die Kosten steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben, sollte Folgendes beachtet werden:

Nicht mehr als 110 Euro pro Mitarbeiter

Pro Jahr sind zwei Betriebsveranstaltungen begünstigt. Die Kosten pro Veranstaltung dürfen 110 Euro (inklusive

versicherungsfrei. Das erspart Ihnen die Änderungen der einzelnen Lohnabrechnungen.

Geschenke an Geschäftsfreunde

Grenzen gibt es auch bei den zum Jahresende üblichen Geschenken an Geschäftsfreunde. Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 Euro (netto) pro Jahr und Empfänger als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Wer nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, wie beispielsweise Ärzte oder Versicherungsvertreter, kann die auf das Geschenk entfallende Umsatzsteuer

Empfänger der Geschenke zu benennen.

Zur Erfüllung der Aufzeichnungspflicht empfehlen wir, eine Liste nach folgendem Muster zu verwenden, um alle erforderlichen Angaben zu erfassen und den Überblick über die im laufenden Jahr übergebenen Geschenke zu behalten.

Geschenk als Einnahme versteuern

Wer als Inhaber eines Betriebes ein Geschenk von einem Geschäftsfreund erhält, muss diese als Betriebseinnahmen versteuern. Dazu muss der Empfänger das Geschenk als Einnahme mit dem ortsüblichen Preis erfassen. Dies ist auch dann nötig, wenn der Schenkende die Kosten für das Geschenk wegen Überschreitung der 35-Euro-Freigrenze nicht absetzen darf.

Verwendet der Empfänger das Geschenk im betrieblichen Bereich, kann er es gleichzeitig als Betriebsausgabe ansetzen.

Datum	Empfänger		Anlass	Betrag
	Firma	Name		
01.07.2007	Flink & Fein GbR	Norbert Flink	10. Firmenjubiläum	30,26 Euro

Umsatzsteuer) pro Mitarbeiter nicht überschreiten. Dieser Betrag ist eine Freigrenze. Geben Sie auch nur zehn Cent mehr aus, wird die gesamte Summe steuerpflichtig. Laden Sie die Partner Ihrer Mitarbeiter ein, dürfen Sie für beide nicht mehr als 110 Euro ausgeben.

Geschenke an Arbeitnehmer

Sachzuwendungen aus Anlass eines persönlichen Ereignisses beim Arbeitnehmer bis zu einem Wert von 40 Euro, zum Beispiel Blumen, Genussmittel, Bücher, Tonträger, Eintrittskarten für Theater, Konzert oder Schwimmbad gelten als Aufmerksamkeiten. Sie sind steuer- und sozialversicherungsfrei. Überreichen Sie derartige Geschenke bei einer Weihnachtsfeier, müssen sie jedoch in die Gesamtsumme von 110 Euro pro Mitarbeiter eingerechnet werden.

Geldzuwendungen sind in jedem Fall, unabhängig von ihrer Höhe, steuerpflichtiger Arbeitslohn.

Werden die Grenzen von 40 Euro bzw. 110 Euro überschritten, werden sie wie steuerpflichtiger Arbeitslohn behandelt. Führen Sie in diesem Fall eine Lohnsteuer von pauschal 25 Prozent ab, bleiben die Zuwendungen sozial-

nicht als Vorsteuer abziehen. Die Vorsteuer ist damit in die 35-Euro-Grenze einzubeziehen!

Bekommt ein Geschäftspartner in einem Jahr Geschenke für mehr als 35 Euro, sind diese Geschenke insgesamt nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig. Daneben muss für den nicht abzugsfähigen Nettobetrag auch noch Umsatzsteuer gezahlt werden.

Es gilt Aufzeichnungspflicht

Der Gesetzgeber verlangt, die Aufwendungen für Geschenke an Geschäftsfreunde einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen. Darüber hinaus sind die

kontakt.



StB **Gunnar Aurin**
 ADVISA
 Steuerberatungsgesellschaft mbH Arnsberg
 Schillerstraße 93
 59755 Arnsberg
 Tel.: 0 29 32/9 31 99 99



Steuertermine im Dezember

Fälligkeit: Montag, 10.12.

Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	Überweisung	Scheck/bar
• Vorauszahlungen zur ESt (mit SolZ, KiSt) und zur KSt (mit SolZ)	13.12.	10.12.
• Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	13.12.	10.12.
• Umsatzsteuer für Monatszahler ¹⁾	13.12.	10.12.

Verschiebt sich der Fälligkeitstag eines Steuertermins durch Samstag, Sonntag oder Feiertag, so ist dies berücksichtigt.

¹⁾ Dauerfristverlängerung ist auf Antrag möglich.